

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.656.266

Wien, am 12. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2021 unter der Nr. **8667/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstellungen nach Griechenland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 1a bis 1d:**

- *Wie viele Aufnahmegesuche (take-charge requests) für wie viele Antragsteller\_innen hat Österreich in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung an Griechenland gestellt?  
Wie viele davon betrafen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?*
  - a. *Wie viele davon waren Aufnahme-, wie viele Wiederaufnahmegesuche?*
    - i. *Bitte um Angabe der Anzahl der Aufnahmeanfragen Österreichs nach den Übernahmekriterien (jeweils Art 8, 9 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17(2) Dublin III-VO).*
    - ii. *Bitte um Angabe der Wiederaufnahmegesuche nach den Übernahmekriterien (Art 18(1)(b), 18(1)(c), 18(1)(d), 20(5) Dublin III-VO 604/2013).*
  - b. *In wie vielen Fällen hat Griechenland der Übernahme bzw. Rückübernahme jeweils zugestimmt? In wie vielen Fällen explizit, in wie vielen Fällen ist die Zuständigkeit Griechenlands durch Nichtäußerung eingetreten?*
  - c. *In wie vielen Fällen wurden die Gesuche explizit von Griechenland abgelehnt?*

d. In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen nach Griechenland überstellt? Bitte um Auflistung nach Monat der Überstellung, Alter, Geschlecht, und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat Österreich zwei Aufnahmegesuche (take-charge requests) an Griechenland gestellt, keines davon betraf unbegleitete minderjährige Fremde. Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat Österreich 59 Wiederaufnahmegesuche an Griechenland gestellt.

	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Aufnahmegesuche	0	0	1	1	0	2
Wiederaufnahmegesuche	8	36	4	4	7	59
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>36</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>61</b>

Die Aufnahmegesuche gliedern sich nach folgenden Übernahmekriterien:

Aufnahmegesuche	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Art 13(1) (illegale Einreise über die Außengrenze vor weniger als 12 Monaten)	0	0	1	0	0	1
Art 9 (Familienangehöriger hält sich in einem MS als Flüchtling auf)	0	0	0	1	0	1
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>

Die Wiederaufnahmegesuche gliedern sich nach folgenden Übernahmekriterien:

Wiederaufnahmegesuche	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Sonstige Rechtsgrundlage	1	36	0	0	1	38
Mitteilung Art 20 (3) (nachgeborenes Kind)	0	0	1	1	0	2
Art 18 (1) (b)	7	0	3	3	5	18
Art 18 (1) (d)	0	0	0	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>36</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>59</b>

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat Griechenland in einem Fall der Übernahme bzw. Rückübernahme zugestimmt.

	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Zustimmungen	0	0	1	0	0	1
Zustimmungen durch Fristablauf	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 wurden die Gesuche in 23 Fällen explizit von Griechenland abgelehnt.

	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Ablehnungen	9	1	3	4	6	23

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 gab es keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland.

#### Zur Frage 1e:

- *In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen zum Asylverfahren in Österreich zugelassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Zulassung, Alter, Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

#### Zur Frage 2:

- *Wie viele Personen wurden seit der Entscheidung M.S.S. gegen Belgien und Griechenland im Jahr 2011 von Österreich nach Griechenland tatsächlich überstellt? Bitte um Auflistung nach Jahr der Überstellung sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Im Zeitraum 2016 bis Oktober 2021 gab es keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland.

#### Zur Frage 3:

- *Für wie viele Antragsteller\_innen, die zuvor einen Asylantrag in Griechenland gestellt hatten, wurde die Ermessensklausel gemäß Art. 17 Dublin-III VO angewandt? Bitte um Auflistung nach Jahr der Überstellung sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Da Österreich seit dem Urteil (30696/09) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jänner 2011 keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland und demnach auch grundsätzlich keine Dublinverfahren mit Griechenland durchführt, gibt es in diesem Zusammenhang auch keinen Anwendungsbereich für die Ermessensklausel gem. Art. 17 Dublin III-VO und erübrigen sich daher auch diesbezügliche Statistiken.

#### Zur Frage 4:

- *Wie viele Aufnahmegesuche (take-charge requests) für wie viele Antragsteller\_innen hat Griechenland in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung an Österreich gestellt? Wie viele davon betrafen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?*
  - a. *Wie viele davon waren Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuche?*
  - b. *In wie vielen Fällen explizit, in wie vielen Fällen ist die Zuständigkeit Griechenlands durch Nichtäußerung eingetreten? In wie vielen Fällen hat Österreich der Übernahme bzw. Rückübernahme jeweils zugestimmt?*
    - i. *Wann wurden die Betroffenen jeweils nach Österreich überstellt? Bitte um Auflistung nach Monat der Antragstellung in Griechenland, Monat der Überstellung nach Österreich sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*
  - c. *In wie vielen Fällen hat Österreich die Gesuche explizit abgelehnt? Mit welcher Begründung? Bitte um Auflistung nach Monat der Antragstellung in Griechenland, Monat der ablehnenden Entscheidung sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat Griechenland 903 Aufnahmegesuche (take-charge requests) an Österreich gestellt, davon betrafen 44 unbegleitete minderjährige Fremde.

	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Aufnahmegesuche	431	164	117	135	56	<b>903</b>
davon unbegleitet minderjährig*	16	0	14	8	6	<b>44</b>

\* unbegleitet minderjährig zum Zeitpunkt der Asylantragstellung

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat Griechenland 903 Aufnahmegesuche und 125 Wiederaufnahmegesuche an Österreich gestellt.

	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Aufnahmegesuche	431	164	117	135	56	903
Wiederaufnahmegesuche	18	30	53	21	3	125
<b>Gesamt</b>	<b>449</b>	<b>194</b>	<b>170</b>	<b>156</b>	<b>59</b>	<b>1.028</b>

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat Österreich der Übernahme bzw. Rückübernahme in 504 Fällen zugestimmt, wobei die Gründe hierfür vor allem in Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin III-VO liegen.

	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Zustimmungen	218	110	72	69	35	504
Zustimmungen durch Fristablauf	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>218</b>	<b>110</b>	<b>72</b>	<b>69</b>	<b>35</b>	<b>504</b>

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 gab es 535 Überstellungen von Griechenland nach Österreich.

Eine monatliche Auflistung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb eine jährliche Aufschlüsselung dieser Kategorien vorgenommen wurde.

Staatsangehörigkeit	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
Afghanistan	38	42	37	42	31	190
Irak	10	22	20	0	4	56
Iran	1	0	0	0	1	2
Kuwait	0	0	0	2	0	2
Pakistan	0	0	1	1	0	2
Somalia	0	0	1	2	0	3
staatenlos	12	1	2	5	0	20
Sudan	0	0	1	0	0	1
Syrien	164	60	24	2	8	258
Türkei	0	0	0	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>	<b>125</b>	<b>86</b>	<b>54</b>	<b>45</b>	<b>535</b>

Geschlecht	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
männlich	99	59	42	31	25	256
weiblich	126	66	44	23	20	279
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>	<b>125</b>	<b>86</b>	<b>54</b>	<b>45</b>	<b>535</b>

<b>Alter bei Überstellung/UMF*</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Jan-Okt 2021</b>	<b>Gesamt</b>
<b>0-13</b>	<b>106</b>	<b>48</b>	<b>33</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>225</b>
<i>davon UMF</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>4</i>	<i>3</i>	<i>9</i>
<b>14-17</b>	<b>40</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>115</b>
<i>davon UMF</i>	<i>13</i>	<i>0</i>	<i>3</i>	<i>3</i>	<i>6</i>	<i>25</i>
<b>18-34</b>	<b>37</b>	<b>19</b>	<b>10</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>76</b>
<i>davon UMF</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>1</i>
<b>+35</b>	<b>42</b>	<b>36</b>	<b>19</b>	<b>14</b>	<b>8</b>	<b>119</b>
<i>davon UMF</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Gesamt</b>	<b>225</b>	<b>125</b>	<b>86</b>	<b>54</b>	<b>45</b>	<b>535</b>
<i>Gesamt UMF</i>	<i>14</i>	<i>0</i>	<i>4</i>	<i>8</i>	<i>9</i>	<i>35</i>

\* unbegleitet minderjährig zum Zeitpunkt der Asylantragstellung

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 wurden die Gesuche in 1.627 Fällen explizit von Österreich abgelehnt, davon betrafen 41 unbegleitete minderjährige Fremde, wobei für das Jahr 2017 die Altersgruppen noch nicht statistisch erfasst waren.

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Jan-Okt 2021</b>	<b>Gesamt</b>
Afghanistan	295	178	198	158	41	575
Algerien	1	4	15	1	1	21
Pakistan	7	11	12	3	3	29
Somalia	11	6	3	10	5	24
Syrien	200	71	56	30	17	174
Türkei	11				19	19
Albanien				1		1
Bangladesch		6	3	1		10
Georgien	2	1	3	1		5
Irak	16	39	26	6		71
Iran	20	13	18	3		34
Jemen				3		3
Nigeria	3	1	5	2		8
staatenlos	16	22	16	5		43
Tunesien				2		2
Indien		1	1			2
Kongo Demokr. Rep.			6			6
Libyen			2			2
Marokko	1	1	5			6
Sierra Leone			1			1
Sudan			1			1
Südsudan			1			1
China Volksrepublik	1	1				1
Kongo		2				2
Eritrea	2					2
<b>Gesamt</b>	<b>586</b>	<b>357</b>	<b>372</b>	<b>226</b>	<b>86</b>	<b>1.627</b>

Geschlecht	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
männlich	313	208	213	139	52	612
weiblich	273	149	159	87	34	429
<b>Gesamt</b>	<b>586</b>	<b>357</b>	<b>372</b>	<b>226</b>	<b>86</b>	<b>1.627</b>

Alter bei Entscheidung/UMF*	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021	Gesamt
<b>0-13</b>	<b>n.v.</b>	<b>84</b>	<b>91</b>	<b>60</b>	<b>22</b>	<b>257</b>
<i>davon UMF</i>	<i>n.v.</i>	<i>0</i>	<i>13</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>15</i>
<b>14-17</b>	<b>n.v.</b>	<b>87</b>	<b>78</b>	<b>70</b>	<b>33</b>	<b>268</b>
<i>davon UMF</i>	<i>n.v.</i>	<i>0</i>	<i>13</i>	<i>6</i>	<i>2</i>	<i>21</i>
<b>18-34</b>	<b>n.v.</b>	<b>108</b>	<b>122</b>	<b>50</b>	<b>17</b>	<b>297</b>
<i>davon UMF</i>	<i>n.v.</i>	<i>0</i>	<i>5</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>5</i>
<b>+35</b>	<b>n.v.</b>	<b>78</b>	<b>81</b>	<b>46</b>	<b>14</b>	<b>219</b>
<i>davon UMF</i>	<i>n.v.</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Gesamt</b>	<b>586</b>	<b>357</b>	<b>372</b>	<b>226</b>	<b>86</b>	<b>1.627</b>
<i>Gesamt UMF</i>	<i>n.v.</i>	<i>0</i>	<i>31</i>	<i>8</i>	<i>2</i>	<i>41</i>

\* unbegleitet minderjährig zum Zeitpunkt der Asylantragstellung, ab 2018

#### Zur Frage 5:

- *Wie viele Personen, welchen in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt wurde, haben in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Österreich einen Asylantrag gestellt? Bitte um Auflistung nach Monat der Antragstellung, Monat der ersten Einreise in die EU, Alter und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

#### Zu den Fragen 5a bis 5c:

- *In wie vielen Fällen hat das BFA eine negative Entscheidung aufgrund §4a AsylG getroffen?*
  - In wie vielen Fällen wurde gegen die §4a Entscheidung des BFA, mit der die Zuständigkeit Griechenlands festgestellt wurde, Beschwerde erhoben? In wie vielen Fällen wurden die Entscheidung des BFA bestätigt? In wie vielen Fällen wurde die Entscheidung des BFA aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen? In wie vielen Fällen fasste das BFA neuerlich eine §4a Entscheidung, wonach Griechenland zuständig sei?*
  - Wie viele davon wurden wann jeweils nach Griechenland überstellt? Bitte um Auflistung nach Monat der Antragstellung, Monat der Überstellung sowie Alter,*

*Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

- *In wie vielen Fällen holte das BFA eine Einzelfallzusicherung Griechenlands ein? In wie vielen Fällen davon hat Griechenland diese zugesichert?*
- *In wie vielen Fällen hat das BFA das Asylverfahren zugelassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Antragstellung, Alter, Geschlecht und Nationalität der Antragsteller\_innen. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Im Zeitraum 2017 bis Oktober 2021 hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in 1. Instanz insgesamt 1.194 zurückweisende Entscheidungen gemäß § 4a AsylG 2005 getroffen. Darüberhinausgehende Statistiken – u.a. Statistiken zu negativen Entscheidungen gemäß § 4a AsylG 2005 betreffend Griechenland – werden nicht geführt.

<b>Entscheidung</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Jan-Okt 2021</b>	<b>Gesamt</b>
Zurückweisung § 4a AsylG	317	324	144	172	237	<b>1.194</b>

#### **Zur Frage 6:**

- *Wie vielen Personen mit Schutzstatus in Griechenland wurde auf einem österreichischen Flughafen in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung aus welchen Gründen jeweils die Einreise verweigert? Bitte um Auflistung nach Jahr der Einreiseverweigerung sowie Alter, Geschlecht und Nationalität der Person. Bei minderjährigen Personen bitte um Angabe ob begleitet oder unbegleitet.*

Es erfolgten im angefragten Zeitraum an österreichischen Flughäfen keine Einreiseverweigerungen von Personen mit Schutzstatus in Griechenland.

#### **Zur Frage 7:**

- *Wie viele Personen mit rechtskräftiger Zuständigkeitsentscheidung nach der Dublin III-VO und nach §4a AsylG sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung jeweils in Österreich aufhältig?*
  - Wann planen Sie, die Überstellungen jeweils durchzuführen?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.



**Zu den Fragen 8 bis 10 und 12:**

- *Welche Dokumente liegen zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung der Einstufung der aktuellen Lebensbedingungen für Asylwerber\_innen sowie anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland jeweils zugrunde (bitte um Übermittlung aller relevanten Quellen)?*
- *In welchen Abständen wird die Einstufung der aktuellen Lebensbedingungen für Asylwerber\_innen sowie anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland jeweils durch wen überprüft und ggf. aktualisiert?*
- *Gibt es Qualitätskontrollen der für die Einstufung der aktuellen Lebensbedingungen für Asylwerber\_innen sowie anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland und in anderen Vertragsstaaten verwendeten Quellen, inklusive einer Kontrolle der Aktualität der Länderberichte?*
- *Wann wurde die Einstufung der aktuellen Lebensbedingungen für Asylwerber\_innen sowie anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland jeweils zuletzt aktualisiert?*
  - a. *Welche Änderungen wurden vorgenommen?*

Zur objektiven Beurteilung der Lage in Griechenland greift das BFA primär auf die Produkte der Staatendokumentation zurück. Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-G gesetzlich eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung für Herkunftsländerrecherchen des Bundesamtes.

Diese hat die Aufgabe, länderkundliche Fakten über die Lage in einem Herkunfts- oder Mitgliedsstaat zu sammeln und für die Bedarfsträger in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit der Staatendokumentation folgt dabei einer eigenen strengen - vom Beirat der Staatendokumentation beschlossenen – Methodologie, welche sich an europäischen Vorgaben orientiert. Dabei werden die Standards Neutralität, Objektivität, Verwendbarkeit, Gültigkeit, Transparenz, Qualitätskontrolle, Datenschutz und Dokumentation angewandt.

Mittels Länderinformationsblättern erfolgt eine übersichtliche, umfassende Darstellung der Situation im jeweiligen Herkunftsstaat. Diese werden regelmäßig – je nach Relevanz in unterschiedlichen Intervallen von drei bis zwölf Monaten – aktualisiert.

In Ergänzung zu den regelmäßig aktualisierten Länderinformationsblättern gibt es mit den Kurzinformationen ein weiteres Instrument, um relevante Geschehnisse in den Herkunftsstaaten, die während der Aktualisierungsperiode der Länderinformationsblätter eintreten, lückenlos abzudecken und abzubilden. Diese Kurzinformationen werden sämtlichen Bedarfsträgern tagesaktuell zur Verfügung gestellt.

Sollten darüberhinausgehend noch detailliertere Informationen einzelfallspezifisch nötig sein, gibt es die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Anfrage an die

Staatendokumentation des BFA, welche dann im konkreten Einzelfall relevante länderkundliche Fakten sammelt und im Rahmen einer Anfragebeantwortung (AFB) zur Verfügung stellt. Bei AFB ist eine Aktualisierung nicht vorgesehen, da diese stets einzelfallbezogen sind.

Die aktuelle Länderinformation der Staatendokumentation des BFA zu Griechenland wurde zuletzt am 28. Mai 2021 aktualisiert.

**Zur Frage 11:**

- *Sind für das dafür zuständige Personal spezielle Schulungen vorgesehen?*
  - a. *Wenn ja, wann und wie oft muss das zuständige Personal Schulungen welchen Inhalts durchlaufen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Qualität in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist als Schwerpunkt für das BFA festgelegt und gilt als prioritäres Anliegen sowohl des Bundesministeriums für Inneres als auch des BFA. Gleichsam stellen eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement dar. Damit soll die qualitativ hochwertige Durchführung erstinstanzlicher Verfahren sowie Erstellung von Bescheiden sichergestellt werden.

Im Rahmen der Ausbildung verfahrensführender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA wird die Dublin III-Verordnung im relevanten Kontext behandelt und werden Inhalt und Anwendung der Verordnung im nationalen Verfahren geschult. Die angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu umfassenden asyl- und fremdenrechtlichen Themenbereichen behandeln unter anderem auch Aspekte zu Art. 3 und Art. 8 EMRK. Darüber hinaus werden im Rahmen einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Kontext von Dublin-Sachverhalten behandelt und der entsprechende Umgang mit diesen geschult. Zusätzlich finden sich im Weiterbildungsangebot des europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) umfangreiche Lerninhalte betreffend die Dublin III-Verordnung, welche relevante Aspekte umfangreich vermitteln.

Hinzu kommen Schulungen der BFA-Staatendokumentation in Zusammenarbeit mit der Länderinformationsstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zur Qualität von Herkunftsländerinformationen.

Die im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms organisierten Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten angeboten, darunter UNHCR Österreich, IOM Österreich, dem Bundesverwaltungsgericht und EASO. Durch die Einbeziehung von Expertinnen und Experten vor allem aus dem juristischen und psychologischen Fachbereich wird ein hoher Standard der angebotenen Schulungen gewährleistet.

Die Ausbildung ist Grundlage für alle verfahrensführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch von ihren Fachvorgesetzten zur Teilnahme an konkreten Veranstaltungen angeleitet werden, zumal die ständige Weiterbildung aller Referentinnen und Referenten eine unerlässliche Voraussetzung für eine hochwertige Aufgabenerfüllung darstellt.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Hat Österreich wegen der offenkundigen beharrlichen Verletzungen der EU-Aufnahmerichtlinie zur menschenwürdigen Behandlung von Asylwerber\*innen Aktionen gesetzt, dass diese Verletzungen beendet werden?*
  - a. *Wenn ja, welche mit wem und wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat Österreich seit 2011 Aktionen gesetzt, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen Verletzung von EU-Recht anzuregen?*
  - a. *Wenn ja, welche Aktionen wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es obliegt der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“, die Einhaltung der geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten zu prüfen und im Bedarfsfall förmliche Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Unabhängig davon hat Österreich wiederholt in verschiedenen Gremien der Europäischen Union darauf gedrängt, dass alle Mitgliedstaaten die bestehenden Regelungen des gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationssystems einhalten. Österreich begrüßt daher unter anderem die Etablierung des Überwachungsmechanismus in der neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union, der zu einer EU-weiten rechtskonformen Umsetzung der geltenden Bestimmungen beitragen soll.

**Zur Frage 15:**

- *Ist Ihnen, Herr Innenminister, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs VfGH 25.6.2021, E 599/2021-12 bekannt?*

- a. *Wenn ja, seit wann und was sind die Folgen aus der Entscheidung für die Praxis in Ihrem Hause?*
- b. *Wenn ja, gab es dazu Besprechungen?*
  - i. *Wenn ja, wann von welchen wofür Zuständigen in Ihrem Hause und mit welchem Ergebnis?*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*

Im BFA findet eine laufende und proaktive Judikaturbeobachtung statt. Hierbei werden ausgewählte Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Verwaltungsgerichtshofs, Verfassungsgerichtshofs, Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in einen internen Judikatur-Newsletter des BFA aufgenommen und im Hinblick auf die Bedeutung für die Arbeit der Behörde aufgearbeitet.

Rechtsprechung, die ein unmittelbares Handeln bzw. eine Änderung der Behördenpraxis erfordert, wird durch eine umfassende ad hoc Judikatur-Information verbreitet. In der Folge fließen notwendig gewordene Änderungen auch weiter in die entsprechenden verbindlichen Arbeitsanweisungen bzw. Erlässe ein.

Im Sinne des gegenständlichen Erkenntnisses ist nicht von einer generellen „Sicherheitsvermutung“ (unionsrechtlicher Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens) in Bezug auf Griechenland und dort anerkannte Schutzberechtigte auszugehen. Bei einem entsprechenden Vorbringen hat die Behörde gegebenenfalls darzulegen, warum individuell betrachtet vor dem Hintergrund der Länderinformationen bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht von einer realen Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK auszugehen ist. Eine solche Einzelfallprüfung galt es bereits bisher durchzuführen und kam es daher durch die gegenständliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu keinen Änderungen bezüglich der Vorgehensweise des BFA.

Gerhard Karner



